



Rund ums Thema Tiergarten

Nächste Infoveranstaltung zur Landesgartenschau am 31. März

FULDA (jo). In regelmäßigen Abständen informieren die Stadt Fulda und die Landesgartenschau 2.023 gGmbH interessierte Bürgerinnen und Bürger über den Stand und den Fortgang der Planungen zur Landesgartenschau in drei Jahren. Nachdem es beim „Gartenschau-Forum“ im Dezember um das Thema Gewässer ging, steht nun der Bereich rund um den Tiergarten im Blickpunkt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich am Dienstag, 31. März, um 18 Uhr im Marmorsaal des Fuldaer Stadtschlusses beim nächsten Gartenschau-Forum zu informieren.

Im Einzelnen wird es um folgende Themenbereiche gehen: Sanierung und Erweiterung des Tiergartens in Neuenberg; Schaffung eines neuen Zugangs zum Tiergarten; Wie sollen die Gebäude im Tiergartenbereich künftig aussehen?; Anlage eines „Agrarspielplatzes“ in der Nähe des künftigen Eingangsbereichs sowie Bau einer Hängebrücke über die Hohle.

Bei der Informationsveranstaltung werden neben Vertretern der Landesgartenschau Fulda 2.023 gGmbH auch Stadtbaurat



Der Neuenberger Tiergarten soll in den kommenden Jahren zur Landesgartenschau umgebaut und neu konzipiert werden. Foto: Stadt Fulda

Daniel Schreiner sowie des Fachleuten des Architekturbüros „A24 Landschaftsarchitekten“ Berlin anwesend sein, das Büro hatte 2018 den städtebaulichen Realisierungs- und Ideenwettbewerb zur Landesgartenschau gewonnen. Zudem stehen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner die in die Planungen eingebundenen Experten von Sustain Fulda, K2 Architekten Fulda

und Gartissimo Fulda zur Verfügung. Die Teilnahme an der Infoveranstaltung ist selbstverständlich kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Jüdische Kaufleute in Fulda

FULDA (jo). Jüdische Kaufleute lebten im 16. und 17. Jahrhundert das Wirtschaftsleben in Fulda. Da sie vom Handwerk ausgeschlossen waren, entwickelten sie als Zwischenhändler neue Handelskonzepte.

Von den christlichen Zünften und Kaufmannsgilden als lästige Konkurrenten empfunden, vertrieb sie Fürstabt Bernhard von Ba-

den-Durlach 1671 aus der Fürstabtei. Der Spannungsbogen von der Wiedersiedlung der Juden um 1500 bis zur Vertreibung 1671 und die Folgen für die jüdische Bevölkerung werden bei einem vhs-Vortragsabend am Montag, 9. März, um 18 Uhr im Kanzlerpalais, Unterm Heilig Kreuz, behandelt. Referent des kostenfreien Vortrags ist Dr. Michael Imhof.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN



FULDA
UNSERE STADT

Im Amt für Grünflächen und Stadtservice der Stadt Fulda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

**eines Landschaftsarchitekten/
einer Landschaftsarchitektin
bzw. eines Bauingenieurs/
einer Bauingenieurin
der Fachrichtung Freiraumplanung
oder Baubetrieb (m/w/d)**

zu besetzen. Der Arbeitsplatz kann in Teilzeit besetzt werden, verlangt jedoch eine zeitliche Flexibilität.

Interessiert? Sofern Sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Auf unserer Internetseite www.fulda.de finden Sie unter der Rubrik „Rathaus & Politik – Arbeiten bei der Stadt Fulda – Stellenausschreibungen“ den vollständigen Ausschreibungstext und einen Link, der Sie direkt auf unser Bewerberportal weiterleitet.

Bitte bewerben Sie sich möglichst über unser Online-Bewerbungsverfahren.

Die Bewerbungsfrist endet am **31.03.2020**.

Die gespeicherten Daten werden nach Abschluss des Verfahrens unter Wahrung des Datenschutzes vernichtet.

**Magistrat der Stadt Fulda
Haupt- und Personalamt
Personal- und Organisationsabteilung
Schlossstr. 1, 36037 Fulda**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in Fulda (Freigabeentscheidung)

Gemäß § 6 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) vom 23. November 2006 (GVBl. I Seite 606), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVBl. Seite 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLÖG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Regelung

Aus Anlass des Fuldaer Stadtfestes 2020 in der Zeit vom 4. Juni bis zum 7. Juni 2020 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in Fulda, die an den nachstehend aufgelisteten Straßen und Plätzen anliegen, am Sonntag, 7. Juni 2020 für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben: Bahnhofstraße, Universitätsplatz, Jesuitenplatz, Museumshof, Am Doll/Peterstor, Karlstraße, Buttermarkt, Marktstraße, Stadtpfarrkirche/Borgiasplatz, Unterm-Heilig-Kreuz/Friedrichstraße

2. Gründe

Das HLÖG regelt in § 6 Abs. 1, dass die Gemeinden aus Anlass von besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Mit dem Stadtfest 2020 in der Zeit vom 4. bis 7. Juni soll die Attraktivität und Vielfalt der Stadt Fulda ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Das Veranstaltungskonzept des Stadtfestes bietet dem lokalen, regionalen und überregionalen Publikum ein abwechslungsreiches, stimmungsvolles, von Kurzweil, Geselligkeit und angenehmer Unterhaltung geprägtes Programm. Vier Tage lang gibt es vielfältige Möglichkeiten, die Innenstadt zu erleben und zu erkunden. Die Spreizung des Angebotes erfasst Bühnen-Live-Musik, Showprogramm, Modenschau, Gewinnspiel, Tanzveranstaltungen, Mitmachaktionen, Spiel und Spaß für Kinder und Jugendliche, Walking-Acts, Open-Air-Gottesdienst sowie kulinarische Angebote. Das Veranstaltungsspektrum richtet sich an alle Altersgruppen. Mit seiner örtlichen Ausdehnung, seinen attraktiven und vielschichtigen Angeboten und Darbietungen entfaltet das Stadtfest Ausstrahlungswirkung bis in die Region hinein. Die Ladenöffnung am Sonntag,

7. Juni 2020 ist zeitlich und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung ausgerichtet. Zur Öffnung berechtigt sind nur die an den genannten Veranstaltungsflächen gelegenen Verkaufsstellen in der Innenstadt im (beantragten) Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Verkaufsstellen ohne örtlichen Bezug zur Veranstaltung sind nicht berechtigt, an diesem Tag zu öffnen. Mit der örtlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen hergestellt und die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich intendierten Anlass-Folge-Verhältnisses unterstrichen. Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist durch die Benennung der Straßen und Plätze bestimmt, auf denen sich das Fest ereignet und an denen die Ladengeschäfte liegen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht.

Die Besucherzahlen aus den Vorjahren (zwischen 20.000 und 40.000 Besucher) und das Konzept des Stadtfestes 2020 lassen bereits erkennen, dass hier eine Veranstaltung stattfindet, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Das Stadtfest ist nicht nur für den Sonntag und damit nicht nur als begründender Anlass für die Verkaufsöffnung organisiert, es greift vielmehr ein viertägiges Fest ab, zu dem sich der verkaufsoffene Sonntag als Annex darstellt. Die Anreizfunktion der Geschäftsöffnung tritt indes zurück. In den Medien, teilweise mit überregionaler Reichweite, wird zielgerichtete Werbung betrieben. Im Fokus dieser Maßnahmen steht das Stadtfest und nicht die sonntägliche Geschäftsöffnung. Mit dem Auftakt in 1982 blickt das Stadtfest auf eine langjährige Tradition zurück.

Anhand der Vorjahresrückmeldungen der Geschäftsinhaber, die von einer Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht haben, hat regelmäßig nur ein Teil des Besucheraufkommens der Veranstaltung die Ladengeschäfte aufgesucht. Der Antragsteller gibt diesen Teil mit etwa einem Drittel an. Auch wenn damit keine belastbaren Zahlen vorliegen, wird zumindest deutlich, dass die Zahl der Geschäftsbesucher erheblich niedriger ist als die Zahl der Veranstaltungsbesucher. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nicht die Ladenöffnung, sondern die Veranstaltung selbst die prägende Wirkung entfaltet, nach der sich die Geschäftsöffnung als bloßer Annex darstellt. Diese Prognose aus den Vorjahren kann wegen annähernd gleichbleibender Rahmenbedingungen, insbesondere in konzeptioneller und ortsbezogener Hinsicht auf 2020 übertragen werden.

Durch den vom Stadtfest 2020 ausgelösten beträchtlichen Besucherstrom ist dem Anlassereignis (Stadtfest 2020) demzufolge ein den Sonntag prägender Charakter beizumessen. Damit bleibt festzuhalten, dass die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Der zeitliche Rahmen der Öffnung mit 5 Stunden (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) unterschreitet den gesetzlich möglichen Höchststrah-

men von 6 Stunden um eine Stunde und endet um 18.00 Uhr bereits deutlich vor dem im Gesetz erlaubten 20.00 Uhr. Der zeitliche Rahmen der Öffnung liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten.

Gesetzlich von einer Freigabe ausgenommene Sonn- und Feiertage erfassen nicht den 7. Juni 2020.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLÖG einer Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 7. Juni 2020 liegen vor.

§ 6 Abs. 2 HLÖG gibt vor, dass eine Freigabeentscheidung für eine Sonntagsöffnung nur in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen kann. Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 HLÖG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

3. Allgemeines

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemeinen anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 7. Juni 2020 in Kraft.

5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Als der von der Regelbekanntmachung (2 Wochen) abweichende Tag der Bekanntmachung wird durch diese Allgemeinverfügung der 5. März 2020 bestimmt. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Stadt Fulda hinterlegt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fulda, den 2. März 2020

Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfied, Oberbürgermeister